

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 29/12 BH

L 11 R 281/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 R 304/11 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. Juli
2012 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin, polnische Staatsangehörige, ist 1950 geboren und lebt seit 1995 in Deutschland. Aus Polen bezieht sie eine Rente aufgrund dortiger Versicherungszeiten von 1968 bis 1994. In Deutschland sind im Zeitraum von 1996 bis 2007 insgesamt 45 Monate an Pflichtbeitragszeiten für eine Pflegetätigkeit anerkannt, auf deren Grundlage sie seit 2008 von der Beklagten eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bezieht (Höhe ab 1.7.2011: 13,10 Euro/Monat).
- 2 Die Klägerin meint, ihr stehe eine höhere Rente zu, um die mangelnde Kaufkraft ihrer polnischen Rente in Deutschland auszugleichen; Widerspruch, Klage und Berufung hatten insoweit keinen Erfolg.
- 3 Für ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 2.7.2012 hat die Klägerin Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 114 ZPO).
- 5 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen den angefochtenen LSG-Beschluss ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob der Beschluss des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den von der Klägerin angegriffenen LSG-Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass im Rechtsstreit der Klägerin solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht erkennbar. Vielmehr macht sie einen Anspruch geltend, der im deutschen oder euro-



päischen Recht für eine im Jahre 1995 nach Deutschland übersiedelte polnische Staatsangehörige in keinerlei Hinsicht eine Stütze findet. Zweifel, ob dies gegen höherrangiges Recht verstößt, sei es gegen das deutsche Grundgesetz, die Verträge zur Europäischen Union oder die Europäische Menschenrechtskonvention, bestehen nicht.

- 7 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchst-richterlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 8 Ebenso wenig lässt sich ein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Das LSG hat den Vortrag der Klägerin bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt. Es konnte ferner auch ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss über die Berufung der Klägerin entscheiden, nachdem es die Beteiligten zuvor zur beabsichtigten Vorgehensweise angehört hatte (§ 153 Abs 4 SGG). Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidung des LSG zum Verzicht auf eine mündliche Verhandlung auf einer groben Fehleinschätzung der Voraussetzungen dieser Vorschrift oder auf sachfremden Erwägungen beruhen könnte, sind nicht ersichtlich.
- 9 Da keine PKH bewilligt werden kann, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht.

